

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Partner (AGB)

(Stand Juli 2020)

## § 1 Vertragsgegenstand; Geltung der AGB

1. Die Firma moebel.de Einrichten & Wohnen AG, Gertrudenstr. 3, 20095 Hamburg (nachfolgend „**Anbieter**“ genannt) betreibt eigene Themenportale im Internet, u.a. unter [www.moebel.de](http://www.moebel.de), die jeweils interessierten Besuchern Suchfunktionen mit vielfältigen redaktionellen Inhalten zu dem jeweiligen Themengebiet anbieten. Der Anbieter arbeitet zudem mit Betreibern weiterer Webseiten (nachfolgend „**Betreiber**“ genannt) zusammen, die im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Anbieter und dem Betreiber auf ihren Webseiten die Materialien der Partnerwebseiten anzeigen und mit direktem Click-Out zur Webseite des Partners leiten (nachfolgend gemeinsam mit den Themenportalen des Anbieters „**Portale**“ genannt). Auf diesen Portalen haben gewerbliche Internet-Shopanbieter (nachfolgend „**Partner**“ genannt) die Möglichkeit, für ihr Produktportfolio zu werben und dadurch Traffic für ihre Webseiten zu generieren.

2. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zwischen dem Anbieter und dem Partner für die Erbringung von sämtlichen vertragsgegenständlichen Dienst-, Service- und ähnlichen Leistungen des Anbieters, insbesondere für die Listung von Produkten und die Integration von Werbeflächen auf den eigenen Portalen sowie auf Webseiten Dritter wie nachstehend beschrieben.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Anbieter und dem Partner getroffen werden, sind abschließend

- in der Kooperationsvereinbarung nebst Anlagen,
- der Liste der Gebotsempfehlungen und den Abrechnungseinstellungen (gemeinsam abrufbar unter <https://www.moebel.de/abrechnungseinstellungen-und-gebotsempfehlungen>),
- ggf. geltenden Preislisten (abrufbar unter <https://www.moebel.de/preise>),
- den Datenfeedanforderungen (abrufbar unter <https://www.moebel.de/datenfeedanforderungen>) sowie
- diesen AGB (abrufbar unter <https://www.moebel.de/shoppartner-agb>) niedergelegt (nachstehend gemeinsam auch der „**Vertrag**“ genannt).

4. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners gelten nicht, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sofern der Anbieter mit einem Partner in einer laufenden Geschäftsbeziehung steht, gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte mit diesem, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.

5. Der Anbieter ist berechtigt, die AGB während der Laufzeit des Vertrages mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen. Der Anbieter wird dem Partner die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (postalisch oder per E-Mail) übermitteln und auf die Neuregelungen sowie das Datum des Inkrafttretens besonders hinweisen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden erst nach Ablauf einer im Hinblick auf Art und Umfang der jeweils geplanten Änderungen und deren Folgen angemessenen Frist umgesetzt. Diese Frist beträgt mindestens 15 Kalendertage ab dem Zeitpunkt, an dem der Anbieter die Partner über die geplanten Änderungen unterrichtet hat.

Die vorstehende Frist gilt nicht, wenn der Anbieter (i) aufgrund gesetzlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen Änderungen der AGB in einer Art und Weise vornehmen muss, die es ihm nicht gestatten, die vorgenannte Frist einzuhalten oder (ii) in Ausnahmefällen seine AGB zur Abwehr einer unvorhergesehenen und unmittelbar drohenden Gefahr ändern muss, um seine Portale, Verbraucher oder Partner vor Betrug, Schadsoftware, Spam, Verletzungen des Datenschutzes oder anderen Cybersicherheitsrisiken zu schützen. Der Partner hat bei geplanten Änderungen der AGB das Recht, den Vertrag mit dem Anbieter vor Ablauf der Frist zu kündigen. Eine entsprechende Kündigung wird innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung über die geplanten AGB-Änderungen wirksam.

Der Partner kann nach Erhalt der Mitteilung über die geplanten AGB-Änderungen jederzeit, entweder durch schriftliche Erklärung oder durch eine eindeutige bestätigende Handlung auf die Frist verzichten. Das Einstellen neuer Partnerprodukte auf den Portalen vor Ablauf der Frist ist als eindeutige bestätigende Handlung zu betrachten, durch die auf die Frist verzichtet wird, außer in den Fällen, in denen die angemessene und verhältnismäßige Frist zur Umsetzung der AGB-Änderungen mehr als 15

Kalendertage beträgt, weil die Partner aufgrund der Änderungen erhebliche technische Anpassungen an seinen Materialien (wie nachstehend in § 2 definiert) vornehmen muss. In diesen Fällen gilt das Einstellen neuer Partnerprodukte durch den Partner nicht automatisch als Verzicht auf die Frist.

6. Die Vertragsparteien stellen klar, dass Vertragsbeziehungen zu den Besuchern der Portale (nachfolgend auch „**Nutzer**“ genannt) zum Erwerb der vom Partner auf seinen Webseiten gelisteten Produkte jeweils ausschließlich von dem Partner begründet werden. Der Anbieter stellt lediglich die Infrastruktur zum Werben für das Produktportfolio der Partner bereit. Der Partner bietet dem Nutzer seine Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an. Der Partner ist für die gesamte Abwicklung und Betreuung der Vertragsbeziehungen zu den Nutzern hinsichtlich seiner auf den Portalen bzw. über Webseiten Dritter integrierten Produkte wirtschaftlich und rechtlich eigenverantwortlich zuständig. Dem Partner steht dabei frei, ob er mit dem Nutzer eine Vertragsbeziehung eingehen will oder nicht. Der Partner ist nicht berechtigt, im Namen des Anbieters im Geschäftsverkehr aufzutreten.

## § 2 Leistungen des Anbieters; Betrieb und Gestaltung der Portale; Leistungsänderungen

1. Der Leistungsumfang des Anbieters beinhaltet die Integration des Partners und der Partnerprodukte auf einem oder mehreren Portalen. Hierfür stellt der Partner dem Anbieter die jeweiligen Produktdaten wie etwa Logos, Marken und andere graphische oder schriftliche Darstellungen, Produktbeschreibungen einschließlich sämtlich gesetzlich zwingender Pflichtangaben (bspw. die Angabe von Energieeffizienzklassen) sowie Links zur Webseite des Partners (nachfolgend gemeinsam auch „**Materialien**“ genannt) nach Maßgabe der Nutzungsrechteinräumung gemäß § 4 zur Verfügung.

2. Der Anbieter integriert sodann auf dem Portal auf jeder implementierten Werbefläche den vom Partner mitgeteilten Link, der auf eine vom Partner festgelegte Webseite weiterleitet (nachfolgend „**Click-Out**“ genannt). Der Anbieter ist nicht verpflichtet, die vom Partner bereitgestellten Materialien ganz oder teilweise einzubinden. Auch eine bestimmte Darstellungsform wird grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, der Partner benennt dem Anbieter gegenüber gesetzlich zwingend Pflichtangaben (bspw. die Angabe von Energieeffizienzklassen / Spektren). Die Einzelheiten, wie der Partner derartige Pflichtangaben dem Anbieter meldet, werden die Parteien vereinbaren.

3. Der Anbieter ist berechtigt, Marketingleistungen zu erbringen oder über Dritte in Anspruch zu nehmen, die mehr Traffic auf den Portalen und damit mittelbar auch auf den Webseiten der Partner generieren sollen. Diese Leistungen können unter anderem auf den Portalen platziert werden sowie in anderer Form (online und offline), beispielsweise in redaktionellen Magazinen und Blogs, in sozialen Netzwerken (wie z.B. Facebook), auf den Webseiten von Kooperationspartnern, auf den Webseiten von Affiliatepartnern oder durch Einbindung in Suchmaschinen und Keyword- Advertising Programme durch Deep-Links, erfolgen.

4. Der Anbieter entscheidet eigenverantwortlich darüber, ob, in welchem Umfang und gegenüber welchen Nutzern die von dem Partner zur Verfügung gestellten Materialien auf den Portalen und dem Internetangebot des Anbieters bzw. seiner Kooperationspartner jeweils implementiert werden. In der Gestaltung der Portale und deren Funktionalitäten ist der Anbieter frei. Er kann insbesondere die Anzeige bestimmter Inhalte und bestimmte Funktionalitäten solchen Nutzern vorbehalten, die sich für die Teilnahme an den Portalen beim Anbieter registriert haben und entsprechend eingeloggt sind. Der Anbieter bemüht sich, nur die Portale und Kategorien auszuwählen, die zu den jeweiligen Produkten im Einzelnen passen.

5. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die bisherigen Dienste zu verändern oder Verbesserungen vorzunehmen, wenn und soweit dies aus triftigem, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarem Grund erforderlich ist und diese Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Partners verschiebt, so dass die Änderungen für den Partner zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn neue technischen Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen oder wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben oder eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Leistungsänderung erfordern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen teilt der Anbieter dem Partner mindestens vier Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mit („**Änderungsmitteilung**“). Dem Partner steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per E-Mail) zu kündigen. Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Partner nicht bis zu deren Wirksamwerden widerspricht. Der Anbieter weist den Partner in der Änderungsmitteilung besonders auf diese Rechtsfolge hin.

6. Der Anbieter ist für den Betrieb und die Gestaltung der von ihm betriebenen Portale verantwortlich. Der Anbieter ist berechtigt, weitere Portale zur Vertragserfüllung in sein Angebot aufzunehmen und/oder bereits vorhandene Portale einzustellen. Für Änderungen nach diesem § 2 Ziffer 6 gilt das in § 2 Ziffer 5 festgelegte Änderungsverfahren entsprechend.

7. Darüber hinaus kooperiert der Anbieter bei der Vertragserfüllung mit weiteren Produktportalen und Internetangeboten anderer Betreiber. Auf die Gestaltung und den Betrieb der von Kooperationspartnern betriebenen Portale und Webseiten hat der Anbieter keinen Einfluss. Der Anbieter behält sich insoweit vor, weitere Kooperationen einzugehen bzw. Kooperationen gegebenenfalls einzustellen. Eine aktuelle Übersicht über die Kooperationspartner dieser Portale kann der Partner unter <https://www.moebel.media/kooperationen/> einsehen.

8. Der Anbieter wird im Rahmen der Vertragsausführung gegebenenfalls auch neue Formen von Werbung anbieten. Alle existierenden und neuen Werbeformen, die durch den Anbieter angeboten werden, unterliegen ebenfalls diesen AGB. Für Änderungen nach diesem § 2 Ziffer 7 gilt das in § 2 Ziffer 4 festgelegte Änderungsverfahren entsprechend.

9. Der Anbieter hat keinen Einfluss auf die Kaufentscheidung des potentiellen Kunden und schuldet dem Partner keinen konkreten Erfolg.

10. Der Anbieter ist berechtigt, einzelne oder gesamte Leistungsverpflichtungen mit Hilfe von Dritten (z.B. Subunternehmern) zu erbringen.

### **§ 3 Leistungspflichten des Partners; Freischaltung; Produktvergleich und -bewertung**

1. Der Partner gewährleistet die Einrichtung und Aufrechterhaltung des technischen Betriebs seiner Webseite sowie der damit zusammenhängenden Ausrüstung und der Darstellung von Inhalten auf der Webseite des Partners. Der Partner hat sich vor Beginn der Kooperation über die jeweilige Zugangskonfiguration in der konkreten technischen Ausgestaltung bei dem Anbieter zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) kompatibel sind. Der Anbieter garantiert nicht die Funktionalität und Kompatibilität der Dienste mit der Ausstattung (Hardware und Software) des Partners.

2. Dem Anbieter werden bei Vertragsschluss die Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse und Ansprechpartner des Partners durch den Partner mitgeteilt. Insbesondere teilt der Partner dem Anbieter E-Mail-Adresse und Kontaktperson bezüglich des Erhalts der Rechnung mit. Jegliche Nachteile, die dem Partner dadurch entstehen können, dass er Änderungen der Kontaktdaten dem Anbieter nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Partner. Dies gilt auch für den Fall, dass der Partner aufgrund falsch angegebener oder nicht mehr verfügbarer E-Mail-Adresse für den Anbieter un erreichbar ist. Der Partner verpflichtet sich, die von dem Anbieter erhaltenen Passwörter geheim zu halten und hinreichend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Partner informiert den Anbieter unverzüglich über jegliche Anhaltspunkte für eine unbefugte Weitergabe der Passwörter und/oder einen unbefugten Zugriff.

3. Der Partner ist verpflichtet, den Anbieter rechtzeitig, d.h. mit einem Mindestvorlauf von vier Wochen, in Textform über technische Veränderungen im Shop des Partners einschließlich der Verlinkungen zu informieren, die Auswirkung auf die Verlinkung der Webseite des Partners in den Portalen haben oder haben können. Funktionsstörungen, die aus einer Verletzung dieser Informationspflicht resultieren, können dem Anbieter nicht zugerechnet werden.

4. Der Partner stellt dem Anbieter die Materialien zur Verfügung, die der vertragsgemäßen Einbindung und Kennzeichnung des Partners oder seines Angebotes dienen, insbesondere zur graphischen Einbindung und Kennzeichnung auf den Portalen. Die Anforderungen an die vertragsgemäße Gestaltung der Materialien („**Datenfeedanforderungen**“) ergeben sich aus nachfolgendem § 3 Ziffer 6 sowie den unter <https://www.moebel.de/datenfeedanforderungen> zum Abruf durch den Partner

bereitgestellten Informationen. Der Partner verpflichtet sich, die Materialien stets in ihrer aktuellsten Version zur Verfügung zu stellen, d.h. bei Änderungen unaufgefordert die jeweils neuesten Versionen zu übermitteln.

5. Die Anlieferung von Materialien zur Implementierung und Geboten im Bidding-Feed durch die Partner an den Anbieter erfolgt per FTP-Transfer oder per URL-Download. Der Anbieter kann auch differenzierte Steuerungsmöglichkeiten für Feeds anbieten. Der Anbieter darf jegliche angelieferten Daten bis zu 48 Stunden zwischenspeichern (cachen). Dies bedeutet insbesondere, dass es nach Bereitstellung neuer Daten bis zu 24 Stunden dauern kann, bis alle Änderungen im Portal sichtbar sind. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung.

6. Produktbilder dürfen lediglich eine aussagekräftige Abbildung des Produkts enthalten. Mindestens ein Produktbild muss dabei auch eine vollständige Abbildung beinhalten; Nah- und/oder Teilaufnahmen sind nur als zusätzliche Produktbilder, nicht aber als einzige Produktbilder erlaubt. Bildbearbeitungen sind in angemessenem und üblichem Umfang erlaubt, um kleinere Mängel der fotografischen Rohdaten auszugleichen; sie dürfen das Bild nicht verfälschen oder eine Irreführungsgefahr auslösen. Insbesondere dürfen in Produktbildern zusätzliche Grafiken, Texte oder Wasserzeichen nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den Anbieter integriert werden. Produkttitel dürfen nur den Namen und die Art des Produkts enthalten (z.B. Gartenbank Emil). Insbesondere dürfen sie nicht den Namen des Partners bzw. des Partner-Webshops beinhalten.

7. Der Anbieter behält sich vor, den Zugang der Nutzer zu den auf den Portalen des Anbieters implementierten Materialien des Partners oder zu der auf den Portalen des Anbieters verlinkten Webseite des Partners vorübergehend oder dauerhaft zu sperren bzw. zu entfernen, wenn aus technischen Gründen, z.B. durch vom Partner zur Verfügung gestellte fehlerhafte Links, die IT-Systeme des Anbieters beeinträchtigt werden. Der Anbieter behält sich ebenfalls vor, den Zugang zu den auf seinen Portalen implementierten Materialien oder zu der auf den Portalen des Anbieters verlinkten Webseite des Partners vorübergehend oder dauerhaft zu sperren bzw. zu entfernen, wenn (i) Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den Materialien oder der Webseite des Partners glaubhaft gegenüber dem Anbieter erhoben werden, (ii) der Partner eigene Programme (z.B. Crawler) im Rahmen seines Angebotes arbeiten lässt, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers des Anbieters beeinträchtigen und/oder (iii) wenn der Partner wiederholt oder schwerwiegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrags verstößt.

8. Der Partner erhält nach der ersten Implementierung bzw. der Freischaltung eine Mitteilung per E-Mail darüber, dass die Materialien für Nutzer nun abrufbar sind und entsprechende Click-outs gemäß diesem Vertrag vergütungspflichtig sind.

9. Der Partner verpflichtet sich zur Teilnahme an einer Suchfunktion, bei der die vom Partner angebotenen Produkte mit Konkurrenzprodukten auf den Portalen vergleichend gegenübergestellt werden.

10. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm auf den Portalen beworbenen Produkte auf den Portalen des Anbieters oder seiner Kooperationspartner über eine Community-Plattform o.ä. bewertet werden.

## **§ 4 Einräumung von Nutzungsrechten; Garantie; Freistellung**

1. Der Partner räumt dem Anbieter während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Laufzeitende an den zur Verfügung gestellten Materialien sämtliche nach dem Vertrag erforderlichen, räumlich unbeschränkten, einfachen (nicht-ausschließlichen) Nutzungsrechte ein. Der Anbieter ist insbesondere berechtigt, die Materialien ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, auf eigenen und/oder Webseiten und Apps Dritter öffentlich zugänglich zu machen und für die Einbindung in die Portale und Webseiten und Apps Dritter zu bearbeiten, soweit die Bearbeitung und Umgestaltung unter Wahrung der geistigen Eigenart des Werkes erfolgt, ganz oder in Teilen mit anderen Bildern und/oder Texten oder sonstigen Werken und Leistungen zu verbinden. Von der Rechteeinräumung umfasst ist weiterhin insbesondere

- das Recht, die Materialien in den Magazinen und Blogs des Anbieters sowie auf Plattformen in sozialen Netzwerken (wie Facebook, Instagram, Pinterest etc.) einzubinden,

- das Recht, Materialien des Partners als „Teaser“ z.B. auf der Start- oder Themenseiten der Portale zu nutzen,
- das Recht, die Materialien auf Webseiten Dritter, z.B. externer Kooperationspartner des Anbieters, zu nutzen,
- das Recht, die Materialien über Affiliate-Netzwerke, Suchmaschinen und im Zusammenhang mit Keyword- Advertising Programmen auf Webseiten Dritter zu nutzen,
- das Recht, die Materialien im Zusammenhang mit Social Media Tools, wie z.B. dem Facebook Like-Button, zu nutzen, sowie
- das Recht, die Materialien zu Werbezwecken in Online- und Offline-Medien, insbes. in Textanzeigen, Videos, TV-Spots, Display oder Radiospots, zu nutzen.

Dem Anbieter wird außerdem das Recht eingeräumt, die von dem Partner eingeräumten Nutzungsrechte an mit ihm verbundene Unternehmen zum Zwecke der Vertragserfüllung weiter zu übertragen und/oder zu unterlizenzieren. Verbundene Unternehmen sind alle gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen und solche Unternehmen, an denen der Anbieter oder einer seiner Anteilseigner mit mindestens 25% beteiligt ist.

2. Der Partner garantiert, zu der vorgenannten Einräumung der Nutzungs- und Verwertungsrechte an den gegenständlichen Materialien gemäß § 4 Ziffer 1 berechtigt zu sein. Der Partner garantiert ferner, dass die Webseite des Partners und die zur Implementierung übergebenen Materialien sowie darin befindliche Inhalte nicht gegen geltendes Recht, die guten Sitten und/ oder Rechte Dritter verstoßen. Darüber hinaus ist das Hinterlegen/Verlinken von erotischen, pornographischen, extremistischen und/oder gegen die guten Sitten verstößenden Inhalten auf den Portalen und/oder der Webseite des Partners nicht gestattet. Der Partner garantiert ebenfalls, dass Angebot und Vertrieb seiner Produkte sowie Veröffentlichung und Nutzung der Materialien keine Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Lizenzen etc.) verletzen und nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften verstoßen. Bei der Verwendung von Fotos und anderen urheberrechtlich geschützten Werken (z.B. Beschreibungstexte, nachstehend gemeinsam „**Werke**“ genannt) sichert der Partner zu, dass ihm sämtliche räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Werken und gegebenenfalls an Personenabbildungen (z.B. von abgebildeten Models) nach Maßgabe von § 4 Ziffer 1 eingeräumt wurden und die Urheber auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte für die Zwecke dieses Vertrages wirksam verzichtet haben, insb. dass der Anbieter nicht verpflichtet ist, im Zusammenhang mit den Werken die Urheber zu nennen.

3. Der Partner verpflichtet sich, den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit den vorstehenden Rechteeinräumungen und/oder Garantien gegenüber dem Partner geltend machen. Der vorstehende Freistellungsanspruch schließt die dem Partner sowie sämtliche verbundene Unternehmen für die Rechtsverteidigung entstehenden Gerichts- und Anwaltskosten mit ein.

4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Partner gegenüber dem Anbieter zur Zahlung einer für jeden Fall eines Verstoßes gegen vorstehende Rechteeinräumungen und/oder Garantien fällig werdende Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von dem Anbieter nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Anbieter wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.

5. Der Anbieter ist berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Rechteeinräumungen und/oder Garantien den Zugang der Nutzer zu den Materialien vorübergehend oder dauerhaft, vollständig oder teilweise auszusetzen oder einzuschränken, d.h. die Angebote des Partners auf den Portalen zu sperren.

6. Die Einräumung des Nutzungsrechts durch den Partner an den Anbieter gemäß des vorstehenden § 4 Ziffer 1 hat keine Auswirkungen auf das Recht des Partners, über die Materialien sowie die hierin enthaltenen Logos, Marken oder schriftliche Darstellungen, Produktbeschreibungen weiterhin frei zu verfügen, sofern hierdurch die dem Anbieter eingeräumten Rechte umfassend gewahrt bleiben. Der Partner bleibt insbesondere berechtigt, auch weiteren Handelspartnern entsprechende, nicht ausschließliche Rechte an den Produktdaten und Materialien einzuräumen.

## § 5 Bietverfahren; Vorgaben für Klickpreis-Gebote, Tages- und Monats-Budgets

## 1. Bietverfahren

Der Anbieter bietet dem Partner ein „Bietverfahren“, bei dem der Partner angibt, wie viel er für den Click-out eines Nutzers maximal zu zahlen bereit ist (nachfolgend „**Klickpreis-Gebot**“). Der Anbieter kann dem Partner ermöglichen, auf Basis von Produkten, Kategorien oder einer Kombination aus Beidem zu bieten. Der Partner kann für die Zugriffsart „Mobile“ einen Faktor nach den Maßgaben der Abrechnungseinstellungen und Gebotsempfehlungen (abrufbar unter <https://www.moebel.de/abrechnungseinstellungen-und-gebotsempfehlungen>) sowie dieses § 5 bestimmen. Zur Unterscheidung der Zugriffsart „Desktop“ oder „Mobile“ wird der Anbieter ein allgemein anerkanntes Tool nutzen, das in seinem Ermessen liegt.

## 2. Vorgaben für Klickpreis-Gebote

a. Der Partner kann zur Teilnahme am Bietverfahren jedes Klickpreis-Gebot auf Basis von Produkten, Kategorien oder einer Kombination von Beidem abgeben, das einen Wert von 0,00 € übersteigt. Nutzt der Partner das Bietverfahren jedoch nicht oder übermittelt der Partner für seine Produkte keine Klickpreis-Gebote bzw. schlägt eine solche Übermittlung fehl, aus Gründen, die der Partner zu vertreten hat, werden Click-Outs auf Basis des Standard CPCs einheitlich für Click-Outs auf der Zugriffsart „Desktop“ und „Mobile“ gemäß der Preisliste (abrufbar unter <https://www.moebel.de/preise>) abgerechnet. Gleiches gilt, sofern der Partner ein Klickpreis-Gebot von 0,00 €, ein Leergebot oder ein negatives Gebot abgibt.

b. Die Zuordnung erfasster Klicks zu den Kategorien und Zugriffsarten durch den Anbieter auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten ist verbindlich.

## 3. Tages- und Monats-Budgets

a. Der Partner hat die Möglichkeit, Tages- oder Monatsbudgetlimits für Klickpreis-Gebote zu hinterlegen.

b. Etwaige Änderungen der Tages- oder Monats-Budgets muss der Partner dem Anbieter rechtzeitig, d.h. mindestens 72 Stunden vor Inkrafttreten der Änderung in Textform (E-Mail ausreichend) mitteilen, damit diese berücksichtigt werden.

c. Soweit aus technisch-organisatorischen Gründen Produkte auch nach Erreichen des Tages- oder Monatsbudgetlimits noch angezeigt werden (beispielsweise wegen der Zwischenspeicherung; auch nach Vertragsende), erfolgt eine Berechnung auch der über das Budgetlimit hinausgehenden Klicks nach den vereinbarten CPC-Sätzen, jedoch gedeckelt bei einem Höchstbetrag von insgesamt 105% des vereinbarten Budgets. Das heißt, dass bei einer aus technisch-organisatorischen Gründen erfolgenden Anzeige auch nach Erreichen des Budgetlimits maximal weitere 5% des Budgets berechnet werden.

## § 6 Preise; Zahlungsbedingungen

1. Die grundsätzliche Einrichtung des Partner-Accounts sowie die Einbindung der Materialien ist kostenlos. Der Anbieter wird auf der Basis von Click-Outs durch den Partner vergütet, wie unter § 5 beschrieben. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die Klickpreis-Gebote zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Dem Partner ist bekannt, dass (i) ein wesentlicher Kostenfaktor für die Leistungserbringung des Anbieters die Kosten für den Einkauf von Traffic von Dritten (nachfolgend „Kosten Trafficeinkauf“ genannt), (ii) diese Kosten Trafficeinkauf volatil sind und (iii) der Anbieter auf diese Preisschwankungen keinerlei Einfluss hat. Somit ist dem Partner bekannt, dass es notwendig ist, die Anzahl von Click-Outs und die damit verbundenen Kosten regelmäßig zu beobachten und ggfs. zeitnahe Anpassungen der Klickpreis-Gebote vorzunehmen. Preisänderungen teilt der Anbieter dem Partner mindestens vier Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mit („**Änderungsmitteilung**“). Dem Partner steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform (z. B. per E-Mail) zu kündigen. Preisänderungen gelten als genehmigt, wenn ihnen der Partner nicht bis zu deren Wirksamwerden widerspricht. Der Anbieter weist den Partner in der Änderungsmitteilung

besonders auf diese Rechtsfolge hin. Der Partner kann die tagesaktuellen Preise zudem jederzeit unter <https://www.moebel.de/preise> einsehen.

3. Die Abwicklung der Klickmessung für die Statistik je Portal erfolgt über einen Link und wird im Statistiktool des Anbieters bzw. des jeweiligen Portals implementiert. Der Partner kann die Klickmessungen jederzeit im Partnerportal einsehen.

4. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, werden die vom Anbieter erbrachten Leistungen dem Partner gemäß den in den Abrechnungseinstellungen genannten Zeiträumen in Rechnung gestellt. Der Rechnungsversand erfolgt automatisiert per E-Mail an die vom Partner angegebene Kontaktadresse. Die Zahlung ist sofort fällig und spätestens innerhalb der in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen. Es zählt insoweit der Zahlungseingang beim Anbieter oder die Vorlage eines schriftlichen Zahlungsnachweises.

5. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verpflichtet sich der Partner zur Zahlung der Rechnung dem Anbieter ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen; der Anbieter teilt insoweit die Gläubiger-ID und die zu verwendende Mandatsreferenz mit. Die Rechnungsbeträge werden dann nach Rechnungsstellung im SEPA-Verfahren vom Konto des Partners eingezogen. Bei Nichterteilung oder Widerruf des SEPA-Mandats ist der Anbieter berechtigt, dass von dem jeweiligen Kreditinstitut in diesem Zusammenhang erhobene Bearbeitungsentgelt dem Partner gegenüber in Rechnung zu stellen und ist berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Partner in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Bei Zahlungsverzug oder anderweitig begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Partners ist der Anbieter – unbeschadet aller sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen zu verlangen. Mit Eintritt des Verzuges oder bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder der Ablehnung einer Lastschrift, egal aus welchem Grund, ist der Anbieter ferner berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Rechnungspositionen, seine Leistung gegenüber dem Partner auszusetzen, bzw. den Zugang zu sperren.

8. Nur unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder in einem direkten Gegenleistungsverhältnis (synallagmatischen Verhältnis) gerade zu der jeweils betroffenen Forderung des Anbieters stehende Forderungen berechtigen den Partner zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

9. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber dem Anbieter schriftlich zu erheben. Die Rechnungen gelten als vom Partner genehmigt, wenn ihnen nicht sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Der Anbieter wird den Partner in der Rechnung auf diese Frist sowie die Rechtsfolge seines Schweigens gesondert hinweisen.

## § 7 Ranking

1. Die Reihenfolge der Anzeige der Produkte auf den vom Anbieter betriebenen Portalen („**Ranking**“) erfolgt anhand der Kriterien Klickpreis-Gebote, Beliebtheit des Produkts bei den Nutzern, Inhalt und Qualität der vom Partner an den Anbieter übergebenen Materialien (z.B. Farbe, Material, lokale Verfügbarkeit des Produkts etc.), tatsächliche, durch den Click-Out generierte Verkäufe beim Partner sowie externe Faktoren (z.B. Ladegeschwindigkeit der Webseite des Partners, Standort des Users). Die Gewichtung dieser Kriterien erfolgt in der Reihenfolge ihrer Nennung, wobei insbesondere den Kriterien Klickpreis-Gebot und Beliebtheit des Produkts bei den Nutzern Bedeutung für die Platzierung der Angebote der Partner auf den Portalen zukommen. Grund für die Gewichtung ist die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Portale sowie die Qualität der Darstellung der Portale gegenüber den Nutzern zur Förderung einer höheren Attraktivität der Portale für Nutzer.

2. Es besteht für den Partner über die Abgabe des Klickpreis-Gebotes die Möglichkeit, das Ranking der Produkte durch die Entrichtung eines direkten oder indirekten Entgelts gegenüber dem Anbieter zu beeinflussen.

3. Weitere Einzelheiten zum Ranking der Produkte auf den vom Anbieter betriebenen Portalen kann der Partner der Ranking-Information entnehmen, die unter <https://www.moebel.media/ranking/> abrufbar ist.

## § 8 Verfügbarkeit

1. Die durchschnittliche Verfügbarkeit der von moebel.de betriebenen Portale beträgt 98% im Jahresmittel. Ausgenommen davon sind erforderliche geplante Wartungsarbeiten sowie Störungen, die nicht im Einflussbereich des Anbieters liegen wie insbesondere höhere Gewalt. Der Anbieter wird den Partner nach Möglichkeit über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in Textform in Kenntnis setzen. Allerdings bleibt es dem Anbieter ausdrücklich vorbehalten, falls erforderlich, auch unangekündigte Wartungsarbeiten durchzuführen, insbesondere, wenn dies für die Daten- und Betriebssicherheit erforderlich ist.

2. Das Portal-System kann Einschränkungen, Verzögerungen und anderen Problemen unterliegen, die in der Natur der Nutzung des Internets und elektronischer Kommunikationsmedien liegen. Der Anbieter haftet nicht für Verzögerungen, Störungen der Leistungserbringung oder andere Schäden infolge solcher, von ihm nicht zu vertretender Probleme.

## § 9 Haftung und Haftungsfreistellung

1. Der Anbieter haftet abschließend wie folgt:

a. der Anbieter haftet unbeschränkt für Schäden aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit, bei Verletzung einer ausdrücklich als „Garantie“ zu bezeichnenden Garantie, und im Falle zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b. In anderen als den in § 9 Ziffer 1 a. beschriebenen Fällen ist die Haftung des Anbieters für die leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Partner daher regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“) beschränkt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

c. In allen übrigen Fällen haftet der Anbieter nicht für leichte Fahrlässigkeit.

d. Der Partner ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten in angemessenen Intervallen verantwortlich. Für den Fall, dass der Anbieter dem Grunde nach für einen Datenverlust haftet, ist diese Haftung beschränkt auf den Betrag, der zur Wiederherstellung der Daten erforderlich wäre, wenn solche angemessenen regelmäßigen Sicherungen erfolgt wären.

e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls für gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, Subunternehmer, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

f. Für den Fall der Verletzung einer Garantie haftet der Anbieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bloße Angaben, Erklärungen oder Auskünfte gelten nicht als garantiert. Eine Garantie muss ausdrücklich als solche benannt werden.

2. Zur Klarstellung: Der Partner ist alleine verantwortlich für die Richtigkeit und Aktualität von Angaben und Materialien wie z.B. Produktnamen, -beschreibungen oder -bezeichnungen oder Preisauszeichnungen, die der Anbieter den Materialien entnommen hat bzw. die auf den Webseiten des Partners angegeben sind. Der Anbieter haftet ferner nicht für Ansprüche aus zwischen dem Partner und dem Endkunden abgeschlossenen Verträgen.

3. Der Anbieter übernimmt die Sicherung der eigenen Systeme mit der im Datenverkehr üblichen und erforderlichen Sorgfalt.

## § 10 Vertraulichkeit

1. Im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben werden die Parteien wechselseitig Kenntnis von vertraulichen Informationen („**Vertrauliche Informationen**“), insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erhalten. Hierzu zählen insbesondere Informationen über von den Parteien angebotene Produkte und/oder Dienstleistungen, über geschäftliche Strategien und Praktiken, Erfindungen, Veröffentlichungen, Herstellungsverfahren, Finanzen, Geschäftspläne, Lieferanten, Kunden, Vertragsbeziehungen oder das Betriebsvermögen, sowie jegliche Informationen, Unterlagen, Dokumente, elektronischen Dateien, die Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet, nach Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind oder die den Parteien von Dritten unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit zur Verfügung gestellt werden.

2. Nicht unter Vertrauliche Informationen fallen jedoch Informationen

- a. die den Parteien bereits vor Bekanntgabe durch die andere Partei bekannt waren,
- b. die der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch einen Vertragsbruch zugänglich sind oder gemacht wurden,
- c. die von den Parteien unabhängig entwickelt wurden oder werden, oder
- d. die eine Partei rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, ohne dass dieser Beschränkungen in Bezug auf die Vertraulichkeit oder deren Verwendung unterlag.

3. Die Parteien sind verpflichtet, Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und diese weder direkt noch indirekt Dritten zur Kenntnis zu geben oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, sofern die hiervon betroffene Partei hierzu nicht ausdrücklich ihr Einverständnis gegeben hat. Die Vertraulichen Informationen sind durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff und unbefugte Nutzung zu sichern. Dies beinhaltet auch an allgemein anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen die Beachtung des Datenschutzes. Die empfangende Partei wird zur Verfügung gestellte Produkte und Gegenstände, die Vertrauliche Informationen enthalten, ohne die Zustimmung der offenlegenden Partei nicht beobachten, untersuchen zurückbauen oder testen. Dritte im vorstehenden Sinne sind keine mit den Vertragspartnern verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG unter der Voraussetzung, dass eine den Regelungen dieses § 10 entsprechende Vertraulichkeit sichergestellt ist. Von der vorstehenden Geheimhaltungspflicht sind lediglich solche Informationen ausgenommen, deren Weitergabe zur ordnungsgemäßen Erfüllung des vorliegenden Vertrages erforderlich ist.

4. Für den Fall, dass eine Partei rechtlich dazu gezwungen ist, Vertrauliche Informationen der anderen Partei offen zu legen, wird sie die andere Partei unverzüglich benachrichtigen.

5. Die Parteien stehen einander dafür ein, dass die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung auch von Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen und solchen von verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG beachtet werden, und zwar auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der betreffenden Partei und deren Angestellten und Erfüllungsgehilfen. Die Parteien haften für Vertraulichkeitsverstöße ihrer Vertreter und Gehilfen wie für eigenes Verschulden.

6. Die empfangende Partei wird die offenbarende Partei unverzüglich schriftlich informieren, wenn ihr eine unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei bekannt wird, und sie wird auf Wunsch der offenbarenden Partei alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine weitere unberechtigte Nutzung oder Weitergabe der Vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei zu unterbinden.

## § 11 Datenschutz; Datenzugang

1. Der Partner nimmt davon Kenntnis, dass der Anbieter Daten aus dem Vertragsverhältnis gemäß geltendem europäischen und nationalen Datenschutzrecht zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.

2. Während der Laufzeit dieses Vertrags, hat der Anbieter sowohl Zugriff auf personenbezogene Daten der Partner als auch auf personenbezogene Daten der Nutzer der Portale. Informationen über die Kategorie dieser personenbezogenen Daten sowie die Bedingungen des Zugangs folgen aus der

Nutzer-Datenschutzerklärung sowie der Partner-Datenschutzerklärung. Der Anbieter gewährt den Partnern, unbeschadet § 11 Ziffer 6, keinen Zugang zu diesen Daten.

3. Der Anbieter erhebt und speichert außerdem automatisch nicht personenbezogene Daten zur Auswertung des Click- und Navigationsverhaltens des Nutzers der Portale auf eigenen sowie auf Fremdservern, wie einen Ausschnitt der IP-Adresse des Nutzers (jedoch nicht die volle IP-Adresse), die Artikelnummern der Partnerprodukte, die Anzahl der Klicks auf die Partnerprodukte, die Umsätze der Partner mit den von dem Anbieter vermittelten Endkunden, sowie die Lieferkosten, die dem Endkunden vom Partner in Rechnung gestellt werden.

4. Der Anbieter stellt die nach § 11 Ziffer 2 und 3 konkretisierten Daten Dritten in anonymisierter und aggregierter Form zu Marketingzwecken, als Veröffentlichung in Branchenmagazinen sowie zu Abrechnungszwecken gegenüber Dritten zur Verfügung. Der Partner hat keine Möglichkeit, eine solche Datenweitergabe abzulehnen.

5. Nach dem Vertragsende hat der Anbieter mittels Kunden-Managementsystem weiterhin Zugang zu den vom Partner bereitgestellten oder generierten Informationen.

6. Der Partner hat, während der Laufzeit dieses Vertrages, Zugang zu den personenbezogenen oder sonstigen Daten, die der jeweilige Partner im Zusammenhang mit der Nutzung der Portale dem Anbieter zur Verfügung gestellt hat und die im Zuge der Bereitstellung der Portale für diesen Partner generiert wurden. Informationen über die Kategorie dieser personenbezogenen Daten sowie die Bedingungen des Zugangs folgen aus der Nutzer-Datenschutzerklärung sowie der Partner-Datenschutzerklärung. Der Anbieter wird dem Partner auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Dasselbe gilt für das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung.

7. Der Partner hat, während der Laufzeit dieses Vertrages, Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten, die im Zuge des allen Partnern bereitgestellten Betriebs der Portale zu Verfügung gestellt oder generiert wurden. Informationen über die Kategorie dieser personenbezogenen Daten sowie die Bedingungen des Zugangs folgen aus der Nutzer-Datenschutzerklärung sowie der Partner-Datenschutzerklärung.

## § 12 Internes Beschwerdemanagement

1. Für die Bearbeitung von Beschwerden der Partner hat der Anbieter ein internes Beschwerdemanagementsystem eingerichtet. Dieses ist für die Partner über <https://www.moebel.media/beschwerdemanagement/> kostenfrei zugänglich. Der Anbieter prüft und bearbeitet sämtliche Beschwerden, die über das Beschwerdemanagementsystem eingehen, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unter Berücksichtigung der Bedeutung und der Komplexität der jeweiligen Beschwerde. Der Anbieter wird den beschwerdeführenden Partner sodann über das Ergebnis des internen Beschwerdenmanagementverfahrens unterrichten.

2. Die Einreichung einer Beschwerde beim Anbieter ist in den folgenden Fällen möglich:

- a. Die mutmaßliche Nichteinhaltung der Verordnung (EU) 2019/1150, die sich auf den die Beschwerde führenden Partner auswirkt,
- b. Technische Probleme, die in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Leistung auf den Portalen stehen und die sich auf den die Beschwerde führenden Partner auswirken, oder
- c. Maßnahmen oder Verhaltensweisen des Anbieters, die in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Leistung auf den Portalen stehen und die sich auf den die Beschwerde führenden Partner auswirken.

## § 13 Mediation

1. Um eine außergerichtliche Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen dem Anbieter und dem Partner zu erzielen, die nicht mit den in § 12 genannten Mitteln des internen Beschwerdemanagementsystems gelöst werden können, ist der Anbieter bereit, mit den folgenden Mediatoren zusammenzuarbeiten:

- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. ([www.bitkom.org](http://www.bitkom.org))
- Bundesverband Onlinehandel e.V. (<https://bvoh.de/verband/p2b-verordnung-mediation-onlinehandel/>)

2. Der Anbieter und die Partner beteiligen sich nach Treu und Glauben an allen Mediationsversuchen, die gemäß dieses § 13 unternommen werden.

3. Ein Mediationsversuch nach diesem § 13 berührt nicht das Recht des Anbieters oder des betroffenen Partners, zu jedem Zeitpunkt vor, während oder nach der Mediation Klage vor Gericht zu erheben.

4. Um weitere Informationen über das Funktionieren und die Wirksamkeit der Mediation zu erhalten, kann der Partner sich vor oder während einer Mediation mit einem solchen Informationsersuchen an folgende Kontaktadresse des Anbieters wenden: [beschwerde@moebel.de](mailto:beschwerde@moebel.de).

## § 14 Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Mindestlaufzeit eines Vertrages beträgt einen Monat. Der bestehende Vertrag kann jeweils mit einer 30-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Erfolgt keine fristgemäße Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch um einen weiteren Monat.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.1. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn:

a. der Partner unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Registrierung macht und diese auch nach Aufforderung nicht korrigiert;

b. der Partner eingetretene Änderungen an den im Registrierungsprozess zur Verfügung gestellten Informationen oder Dokumenten nicht unverzüglich mitteilt und die entsprechenden Dokumente zur Verfügung stellt;

c. der Partner vom Anbieter angeforderte Informationen oder Dokumente, welche nach Ermessen des Anbieters erforderlich sind, nicht zur Verfügung stellt bzw. erforderliche Prüfungen duldet;

d. der Partner der Geltung von Änderungen der AGB oder der Anlagen zu den AGB innerhalb der in § 1 Ziffer 4 genannten Frist widerspricht;

e. der Partner trotz einer vorangegangenen Abmahnung durch den Anbieter wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen des Partner-Vertrags (insbesondere gegen die Partner-AGB), gegen Rechte Dritter, gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten abermals schuldhaft gegen die vorgenannten Vorgaben verstößt;

f. der Partner mit der Zahlung von Rechnungen im Verzug ist;

g. der Partner gegen seine Pflichten aus § 4 (Einräumung von Nutzungsrechten an Materialien) verstößt;

h. der Partner gegen seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Nutzer verstößt und die Pflichtverletzung auch nach Aufforderung durch den Nutzer nicht abstellt bzw. unterlässt; oder

i. der Partner-Account gemäß § 3 Ziffer 7, § 4 Ziffer 5 und/oder § 6 Ziffer 7 dieser AGB endgültig gesperrt wurde.

2.2. In diesem Fall stellt der Anbieter dem Partner unverzüglich eine Begründung für die Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung, es sei denn, eine solche würde gegen gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtungen verstoßen oder es kann nachgewiesen werden, dass der betroffene Partner wiederholt gegen die geltenden AGB verstoßen hat.

## § 15 Schlussbestimmungen

1. Der Anbieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an die ProSiebenSat.1 Media SE sowie alle mit dieser gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen.

2. Für diesen Vertrag und alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

3. Hat der Partner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, oder ist der Partner Kaufmann oder hat der Partner seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieses Vertrages ins Ausland verlegt oder ist der Wohnsitz des Partners oder der gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die im Wesentlichen die angestrebten wirtschaftlichen Ziele erreichen.